Vorständekonferenz

Im Februar haben alle Vereinsvorsitzenden in einer Vorständekonferenz umfassende rechtliche Informationen zum Vereinsrecht sowie zu den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder erhalten. Mit dem Rechtsanwalt des Landesverbands, Herrn Kuhnigk, konnten zudem konkrete Sachverhalte besprochen und juristische Probleme erläutert werden.

Fazit: Haben Sie Fragen zur Tätigkeit des Vereins, wenden Sie sich bitte an Ihren Vereinsvorstand!

Wettbewerb

Auch in diesem Jahr ist wieder ein Wettbewerb "Bester Kleingartenverein Weißensees" ausgeschrieben, der Bezirksbürgermeister stiftet außerdem auch noch einen Ehrenpreis.

Fazit: Termin für die Bewerbung Ihres Vereins nicht verpassen: 1. August!

Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V.

Langhansstraße 97 13086 Berlin

Telefon: 9251190

Sprechzeit: jeden Dienstag von 14 - 18 Uhr

www.kleingaertner-weissensee.de

bdk.weissensee@gmx.de

Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Weißensee e. V.

Wir in Weißensee!

Ein Infoblatt des Bezirksverbands Ausgabe I/2014

Sehr geehrte Gartenfreundin, sehr geehrter Gartenfreund,

mit milder Witterung im Februar (und hoffentlich ohne einen nochmaligen Wintereinbruch) starten wir in ein sehr zeitiges Frühjahr. Es steht uns auch ein heißer Sommer bevor, zumindest in unseren Bemühungen um die planungsrechtliche Sicherung aller Weißenseer Kleingartenanlagen. Die Bezirksverordnentenversammlung Pankow hat entsprechende Beschlüsse gefasst, die gilt es nun in die nötige Festsetzung jeder Anlage als Dauerkleingartenanlage umzusetzen. Dieser Forderung müssen wir nach wie vor Nachdruck verleihen - durch solidarisches Handeln.

Mit den besten Wünschen für ein ertragreiches und sonniges Gartenjahr 2014!

Holger Thymian

1. Vorsitzender

Ehemalige KGA "Familiengärten"

Dem Bezirksverband wurde der Zwischenpachtvertrag vom wieder in seine Rechte eingesetzten Bodeneigentümer zum Ende des Jahres 2013 gekündigt. Einen gerichtlichen Streit über die Unwirksamkeit der Kündigung des Zwischenpachtvertrags konnte der Bezirksverband nicht riskieren, wir hätten den Nachweis erbringen müssen, dass diese Anlage nach dem Buchstaben des Bundeskleingartengesetzes eine Kleingartenanlage ist. Aber genau das wäre misslungen. Der ortsansässige VDGN-Verein hat die nicht nichtkleingärtnerische Bewirtschaftung, illegales Bauen und illegales Dauerwohnen zumindest geduldet und der Entwicklung der Anlage zu einer (illegalen) Siedlung nichts entgegengesetzt.

Dem Bezirksverband blieb nichts anderes übrig, als ebenfalls alle Unterpachtverträge über die Parzellen in dieser Anlage zu kündigen. Der Bodeneigentümer hat den meisten Nutzern einen neuen Mietvertrag angeboten: $1,40 \in \text{pro m}^2$ zuzügl. Nebenkosten, jährlich kündbar, keine Bebauung über 24 m², kein Dauerwohnen, ggf. Abriss aller Baulichkeiten bei Vertragsende auf Kosten der Nutzer ...

Fazit: Eine Kleingartenanlage ist nur zu schützen, wenn es tatsächlich eine Kleingartenanlage ist. Wir haben den Erhalt der eigenen Kleingartenanlage zunächst selbst in der Hand - **kleingärtnerische Nutzung**!

"Rübländer Graben" - Flurstück 7

Auch der Zwischenpachtvertrag für dieses Flurstück und alle Unterpachtverträge endeten zum Jahresende 2013. Die tatsächlichen Folgen für die betroffenen Nutzer (Pacht, Stromund Wasserversorgung, Wegenutzung usw.) sind noch nicht geklärt. Ärgerlich ist hier, dass "Rübländer Graben" eine gesetzeskonforme Kleingartenanlage ist - nur konnte der beklagte Bezirksverband diesen Zustand zum Stichtag 3.10.1990 nicht innerhalb der Frist von 2 Wochen nachweisen. Deshalb ist die Fragebogenaktion in allen Vereinen auch jetzt noch äußerst wichtig!

Fazit: Bitte unterstützen Sie Ihren Kleingartenverein durch das Ausfüllen des Fragebogens zur kleingärtnerischen Nutzung am 3.10.1990!

Fahnenmast

Provoziert durch ein VDGN- Mitglied war der Bezirksverband genötigt, die Rechtmäßigkeit eines Fahnenmastes in einem Kleingarten gerichtlich prüfen zu lassen. Anders als es der VDGN in einem seiner Werbeblättchen darstellte, folgt aus der grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit eben nicht die Zulässigkeit baulicher Maßnahmen. Und ein Fahnenmast ist eine bauliche Anlage, die in einem Kleingarten nichts zu suchen hat. So sieht das jedenfalls das Amtsgericht Pankow/Weißensee (Az 100 C 202/13). Dieser gerichtlichen Feststellung folgend müssen wir alle Kleingärtner auffordern, vorhandene Fahnenmasten wieder zu entfernen.

Fazit: Bitte beseitigen Sie einen eventuell in Ihrer Parzelle befindlichen Fahnenmast bis zum Ende der Gartensaison 2014.